

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 25.754

**Mitteilung an die Anteilinhaber des FCPs
DWS Vermögensmandat (K1038)
(der „Fonds“)**

Für den Fonds treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 (“Standdatum”) folgende Änderungen in Kraft:

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

Liquiditätsmanagement-Instrumente

Im Einklang mit der Umsetzung der neuen Anforderungen gemäß der überarbeiteten OGAW-Richtlinie (OGAW VI) hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, für den Fonds und dessen Teilfonds geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente einzuführen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Liquiditätsrisikomanagement zu stärken und eine faire Behandlung aller Anleger sicherzustellen.

Infolgedessen werden die Abschnitte a) Aufschub von Rücknahmeanträgen / Rücknahmebeschränkungen, und b) Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

a) *Aufschub von Rücknahmeanträgen / Rücknahmebeschränkungen*

Bis zum Ende des 15. April 2026 gilt folgende Regelung zum Aufschub von Rücknahmeanträgen	Ab dem 16. April 2026 gilt folgende Regelung zu Rücknahmebeschränkungen
<p>Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anleger auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anleger des Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen von Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger am ersten Abrechnungsstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen. Die</p>

<p>Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).</p> <p>Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von der Verwaltungsgesellschaft unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.</p> <p>Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.</p> <p>Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.</p>	<p>Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.</p> <p>Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wird er Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.</p> <p>Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.</p> <p>Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten NAV pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.</p>
--	--

b) Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen, vorübergehend auszusetzen, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten.

II. Anpassungen am Besonderen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Für alle Teilfonds:

(a) Das jeweilige Referenzportfolio (Risiko-Benchmark) wird geändert, (b) die jeweilige Performance-Benchmark wird ersatzlos gestrichen, (c) das jeweilige Anlageziel wird aktualisiert.

a) Änderungen der Referenzportfolios (Risiko-Benchmark)

Das jeweilige Referenzportfolio (Risiko-Benchmark) wird wie nachfolgend dargestellt geändert.

Die Anpassung des jeweiligen Referenzportfolios spiegelt die aktuelle Umsetzung der Anlagestrategie, die Anlageuniversen sowie die Portfoliozusammensetzung besser wider und sorgt für eine klarere Nachvollziehbarkeit der Teilfondsausgestaltung.

Teilfonds	Bis zum Standidatum	Ab dem Standidatum
DWS Vermögensmandat - Balance	37% MSCI ACWI Net Index in EUR, 13% MSCI Europe Net Index, 50% Bloomberg Global Aggregate Index (EUR hedged)	55% MSCI WORLD und 45% Bloomberg Global Aggregate (EUR hedged)
DWS Vermögensmandat - Defensiv	4,5 % MSCI ACWI Net Index in EUR, 13% MSCI Europe Net Index in EUR, 82,5% Bloomberg Global Aggregate Index (EUR hedged)	30% MSCI World und 70% Bloomberg Global Aggregate (EUR hedged)
DWS Vermögensmandat - Dynamik	60.5% MSCI ACWI Net Index in EUR, 22% MSCI Europe Net Index in EUR, 17.5% Bloomberg Global Aggregate Index (EUR hedged)	80% MSCI World und 20% Bloomberg Global Aggregate (EUR hedged)

b) Streichung der Performance Benchmark

Die Performance Benchmarks der Teilfonds werden ersatzlos gestrichen, da sie die tatsächliche Anlagezusammensetzung der Teilfonds nicht mehr zutreffend widerspiegeln. Hintergrund ist die Anpassung der Referenzportfolios (Risiko-Benchmarks).

Zudem verfolgen die Teilfonds das Ziel, ihre bisherigen Performance Benchmark Kompositionen zu übertreffen. Eine separate Performance Benchmark ist daher nicht mehr erforderlich und würde den Anlageansatz der Teilfonds nicht angemessen widerspiegeln.

Teilfonds	Bis zum Standidatum	Ab dem Standidatum
DWS Vermögensmandat - Balance	37% MSCI ACWI Net Index in EUR, 13% MSCI Europe Net Index, 50% Bloomberg Global Aggregate Index (EUR hedged)	-
DWS Vermögensmandat - Defensiv	4,5 % MSCI ACWI Net Index in EUR, 13% MSCI Europe Net Index in EUR, 82,5% Bloomberg Global Aggregate Index (EUR hedged)	-

DWS Vermögensmandat - Dynamik	60.5% MSCI ACWI Net Index in EUR, 22% MSCI Europe Net Index in EUR, 17.5% Bloomberg Global Aggregate Index (EUR hedged)	-
-------------------------------	---	---

c) Aktualisierung der Anlageziele

Die Formulierung im Anlageziel vor dem Standidatum der Aktualisierung bezieht sich auf die Performance-Benchmark, die ab dem Standidatum entfällt. Durch die Streichung der Performance-Benchmark muss das Anlageziel entsprechend angepasst werden:

Bis zum Standidatum	Ab dem Standidatum
Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Vermögensmandat – Balance* ist es, für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der nationalen und internationalen Kapitalmärkte langfristig die Wertentwicklung seiner oben in der Übersicht ausgewiesenen Performance-Benchmark zu übertreffen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.	Der Teilfonds strebt als Anlageziel eine langfristig positive Wertentwicklung in Euro an.

*Beziehungsweise: DWS Vermögensmandat – Defensiv / DWS Vermögensmandat – Dynamik

2. Für den Teilfonds DWS Vermögensmandat - Dynamik

Swing Pricing

In der teilfondsspezifischen Übersicht wird aufgenommen, dass der Teilfonds Swing Pricing anwenden kann. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

III. Anpassungen im Verwaltungsreglement

Analog der Aufnahme der Liquiditätsmanagement-Instrumente im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts, werden die folgenden Artikel des Verwaltungsreglements überarbeitet:

a) Artikel 6 „Anteilwertberechnung“

Artikel 6 wird im Absatz in Bezug auf Swing Pricing aktualisiert:

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
Artikel 6 Um den Anlegerschutz für die bereits vorhandenen Anleger zu verbessern, kann für den Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sofern der Teilfonds wesentlich von starken Zu- oder Abflüssen betroffen ist. Sollte für den Teilfonds ein Swing-	Artikel 6 Wenn der Umfang der Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Käufe oder Verkäufe von Vermögensgegenständen zur Beschaffung der notwendigen Liquidität erfordern würde, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle im besten Interesse der Anleger beschließen, den Nettoinventarwert des Teilfonds anzupassen, um die geschätzten

<p>Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Allgemeinen und Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.</p>	<p>Handelsspannen, Kosten und Gebühren für den Kauf oder die Liquidation von Anlagen zu berücksichtigen und so die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen besser abzubilden (Swing Pricing). Sollte ein Swing-Pricing-Mechanismus angewandt werden, so wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Anpassung darf den im Verkaufsprospekt angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts am jeweiligen Bewertungstag nicht überschreiten</p>
--	---

b) Artikel 7 „Einstellung der Berechnung des Anteilwerts“

Artikel 7 wird um zusätzliche praxisrelevante Gründe zur vorübergehenden Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen, sowie formalisierte Informationspflichten wie folgt ergänzt:

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
<p>Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwerts</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde; – in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen. <p>Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.</p>	<p>Artikel 7 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, (1) die Berechnung des NAV der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie (2) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, zu veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder c) wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen in einem Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse

Die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

- verhindern; oder
- d) falls die Preise jeglicher von einem Teilfonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt werden können; oder
 - e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
 - f) nach einem Beschluss, den Fonds/einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
 - g) im Falle einer Verschmelzung des Fonds/eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anleger für gerechtfertigt hält; oder
 - h) falls ein Teilfonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NAV des Masterfonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder
 - i) in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Jede solche Aussetzung wird den Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der NAV-Berechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen neue Anträge einreichen müssen.

Die Aussetzung der Berechnung des NAV sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NAV und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Teilfonds oder Anteilklassen, es sei

	<p>denn, ein Teilfonds oder eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse.</p> <p>Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.</p>
--	--

IV. Übrige Anpassungen der Fondsdokumentation

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, im Zuge der Überarbeitung des Verkaufsprospekts bzw. des Verwaltungsreglements sonstige redaktionelle oder klarstellende Anpassungen vorzunehmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen auf die Rechte der Anleger oder die Anlagestrategie des Fonds und seine Teilfonds haben. Diese Änderungen werden im Rahmen der fortlaufenden Pflege der Fondsdokumentation umgesetzt, ohne gesondert hervorgehoben zu werden.

HINWEISE

Den Anteilinhaber wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Anteilinhaber, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, November 2025

DWS Investment S.A.